

Aktuelles aus dem Ministerium für Umwelt und Verkehr

Dr. Iris Blankenhorn,
AQS Jahrestagung 2004/2005,
10. März 2005, Stuttgart



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR

Themen

- Neue gesetzliche Regelungen
- Entwurf Akkreditierungsgesetz
- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa)



Neue landesgesetzliche Regelungen

- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften (**Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG**) vom 14. Dezember 2004 (GBl. 908)



§ 3 LBodSchAG

Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht

- (1) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, offenkundige Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. **Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen, die im Auftragsverhältnis zu den in Satz 1 genannten Personen stehen, haben diesen Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich mitzuteilen.**
- (2)
- (3)

Tätigkeiten von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach BBodSchG

- **§ 9 Abs. 2 Satz 2 BBodSchG - Gefährdungsabschätzung bei der Detailuntersuchung:**
 - „Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Untersuchungen von **Sachverständigen und Untersuchungsstellen** nach § 18 durchgeführt werden.“

§ 18 BBodSchG

Sachverständige und **Untersuchungsstellen**, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, müssen die für diese Aufgaben erforderliche **Sachkunde und Zuverlässigkeit** besitzen sowie über die **erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen**.

Die Länder können Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach Satz 1 zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen, **regeln**.



§ 6 LBodSchAG

Sachverständige und Untersuchungsstellen

- (1) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 BBodSchG zu stellenden **Anforderungen**,
 2. **Art und Umfang** der von ihnen wahrzunehmenden **Aufgaben**,
 3. das **Verfahren zum Nachweis der Qualifikation**,
 4. **Ort und Verfahren der Bekanntgabe** der Sachverständigen und Untersuchungsstellen, welche die Anforderungen erfüllen, und
 5. die **Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit** festzulegen.
- (2) Anerkennungen oder Zulassungen anderer Länder gelten auch in Baden-Württemberg, wenn die jeweils zugrunde liegenden Anforderungen im Wesentlichen den in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

Bundesweiter Sachstand

	Regelung über die landesrechtliche Umsetzung für Sachverständige existiert	Regelung über die landesrechtliche Umsetzung für Untersuchungsstellen existiert
Brandenburg		
Berlin		
Baden-Württemberg		
Bayern	X	X
Bremen	X	
Hamburg	X	X
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen	X	
Rheinland-Pfalz		
Saarland	X	X
Sachsen	X	
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein	X	
Thüringen		



Anforderungen an Untersuchungsstellen

- **Länderübergreifende Vereinbarungen:**
 1. **Zwischen den Ländern:**

Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich (DIN EN 45001 bzw. DIN EN ISO 17025 und Fachmodule)
 2. **Zwischen den Ländern und den privaten Akkreditierungsstellen:**

Vereinbarung der Länder mit beteiligten Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit bei der Akkreditierung und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich
- **Fachmodul Boden und Altlasten – Bereichsspezifische Anforderungen an die Kompetenz von Untersuchungsstellen im Bereich Boden und Altlasten (LABO)**

Neue bundesgesetzliche Regelungen

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004, BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625
⇒ Umstellung des Parameters „Fischgiftigkeit“ auf „Fischeigiftigkeit“
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, BGBl. I S. 114

Akkreditierungsgesetz

- Entwurf des BMWA für ein Akkreditierungsgesetz:
 - Zweck des Gesetzes ist es, ein auf Dauer angelegtes und verlässliches Anerkennungs- und Akkreditierungssystem zu schaffen, dem auch internationale Akzeptanz zukommt.
- Derzeitiger Stand:
 - Sehr abstrakte Sprache des Entwurfs, wenig konkrete Begründung.
 - Noch unklar, welche Bereiche wie betroffen sind.

ReSyMeSa

- Bundesweites Informationssystem zu notifizierten Stellen und Sachverständigen im gesetzlich geregelten Umweltbereich: <http://www.luis-bb.de/ReSyMeSa/>



ReSyMeSa

ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - Microsoft Internet Explorer

Adresse: <http://www.kas-bw.de/rezymesa/ModulStellenForschungErgebnisListeFormen.jspx?1&P=2>

ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige

Start ReSyMeSa
Start Modul Wasser

Übersicht
Alle Bundesländer

Suchkriterien
nach Bundesland
nach Name
nach Adresse

Zusatzangaben
Info & Links

Hilfe
Glossar

MODUL WASSER
Notifizierte Stellen

Rechercheergebnisse - Suche nach Bundesland

Sie haben nach 'Baden-Württemberg' gesucht.

Nummer	Name	Ort	Anzahl
WST11	4QUATER Umweltanalytik GmbH	Fellbach-Ortenau	1
WST34	Berghof-FBU Umweltengineering und Analytik GmbH Geschäftsberatung (Institut Bergsch)	Tübingen	1
WST14	Dr. Ulrich Paulus	Heilbronn	1
WST30	Chemisches Institut im Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart	Stuttgart	1
WST16	Chemisches Labor Dr. Ingrid Abt. Wasser-Abwasseranalytik	Karlsruhe	1
WST28	Chemisches Labor für Gewebeanalyse (Tag 1, Süßwasser)	Waldlingen	1
WST26	Chemisches und Biologisches Labor Dr. Peter Böhm	Überlingen	1
WST18	Chemisches Untersuchungsamt Dr. Löffler	Ludwigsburg	1
WST21	Chemisches Untersuchungsamt Dr. Ziegler	Offenburg	1
WST41	Chemisches Untersuchungsamt Göthel Erich	Süßbach	1
WST19	Chemisch-Pharmazeutisches Laboratorium (mit Abgabe von Proben)	Ulm am Algher	1
WST23	DKW Umwelt GmbH Labor und Produktion	Stuttgart	1
WST40	Dr. Hans-Joachim Hochleistung der Agrarlab. GmbH	Eching am Krombach	1
WST39	Dr. Hermann Göbel, Zentralinstitut für Technologie	Langenau	1
WST43	Dr. Wolfgang Laboratorien GmbH Labor Altkönigs	Altenberge	1
WST46	Dr. Wolfgang Laboratorien GmbH Labor Detmold	Detmold	1
WST29	Dr. Wolfgang Laboratorien GmbH Labor Wülfel	Wülfel	1
WST20	Dr. Falk & Partner GmbH Chem. Analysen und Referenzmessungen	Offenburg	1
WST25	FEM Forschungsinstitut für Edelmetalle und Metallchemie e.V.	Schwarzwald-Geislar	1
WST31	IGU-Gewerbliches Institut für Gewebeanalyse GmbH	Tettnang	1
WST48	IGU Gewerbeamt für	Waldkirch-Tengen	1

Größen
Adressangaben
Ausgewähltes Land

Hilfe
Zurück

Nachergebnisse
40



Vielen Dank für Ihr Interesse!

